

## **Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Tambach-Dietharz, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V. m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446, 455), des § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 S. 33), zuletzt geändert durch die Thüringer Verordnung zur Umstellung von Geldbeträgen von Deutsche Mark in Rechtsverordnungen aus dem Bereich des Innenministeriums vom 11. Dezember 2001 (GVBl. S. 92) und dem Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 29. Dezember 2006 (GVBl. S. 684) hat der Stadtrat der Stadt Tambach-Dietharz in seiner Sitzung am 24.05.2007 nachstehende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Satzung gilt für die Aufwandsentschädigung

1. des Stadtbrandmeisters/Wehrführers,
2. des ständigen Vertreters des Stadtbrandmeisters/Wehrführers,
3. der Führer mit Aufgaben, die mit denen des Stadtbrandmeisters/Wehrführers vergleichbar sind (u. a. Ausbilder),
4. des Jugendfeuerwehrwartes,
5. des Gerätewartes,
6. des Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung,
7. des Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel

(2) Die Satzung regelt ferner die Erstattung besonderer Aufwendungen.

### **§ 2 Grundsatz**

Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.

### § 3

#### **Form, Zahlung und Ruhen der Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird mit Ausnahme der Erstattung besonderer Aufwendungen in Form eines monatlichen Pauschbetrages festgesetzt.
- (2) Der Pauschbetrag der Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt.
- (3) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte des Monats, so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt.
- (4) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.
- (5) Übt ein Feuerwehrangehöriger gleichzeitig mehrere unter § 1 (1) genannte Ehrenämter aus, wird nur eine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (6) Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Monate sein Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit, und solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

### § 4

#### **Höhe der Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Stadtbrandmeister/Wehrführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **80,00 Euro**.
- (2) Der ständige Vertreter des Stadtbrandmeisters/Wehrführers erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **40,00 Euro**.
- (3) Der Führer mit Aufgaben, die mit denen des Stadtbrandmeisters/Wehrführers vergleichbar sind (u. a. Ausbilder), erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **30,00 Euro**.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **45,00 Euro**.
- (5) Der Gerätewart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **30,00 Euro**.
- (6) Der Feuerwehrangehörige für die Alarm- und Einsatzplanung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **30,00 Euro**.
- (7) Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **30,00 Euro**.

**§ 5**  
**Erstattung besonderer Aufwendungen**

Neben dem monatlichen Pauschbetrag sind auf Antrag besonders zu erstatten:

1. Der Verdienstausfall in entsprechender Aufwendung des § 14 Abs. 2 ThürBKG, § 3 Abs. 1 bleibt unberührt.
2. Reisekosten sind entsprechend dem Thüringer Reisekostengesetz zu berechnen.
3. Punkt 1 und 2 gilt für alle Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Tambach-Dietharz.

**§ 6**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung vom 16.05.2002 außer Kraft.

Tambach-Dietharz, den 12.07.2007

Wrona  
Bürgermeister

Siegel